



## **Geschäftsordnung der Tennisabteilung des TSV Schwabhausen von 1929**

### **1. Zugehörigkeit**

- Die Tennisabteilung (TA) gehört dem Turn- und Sportverein Schwabhausen als selbständige Abteilung an. Ihre Mitglieder sind auch Mitglieder des Hauptvereines, wobei dessen Satzung auch Gültigkeit für die Angehörigen der Tennisabteilung hat.
- Die TA erhebt eigene Beiträge, besitzt eine eigene Kasse und bestimmt selbständig über die Verwendung der Gelder insoweit, als Ausgaben nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke vorgenommen werden dürfen.
- Die TA verfolgt ausschließlich den Zweck, in gemeinnütziger Weise dem Sport, insbesondere dem Tennissport, zu dienen und ihn zu fördern.

## 2. Leitung der Abteilung (Abteilungsleitung)

- Die Leitung der TA besteht aus:
  - Abteilungsleiter/in
  - stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
  - Kassenwart/in
  - Sportwart/in
  - stellvertretende/r Sportwart/in
  - Jugendwart/in
  - stellvertretende/r Jugendwart/in
  - Schriftführer/in

Die Leitung der Abteilung wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

- Entsprechend der Satzung des TSV Schwabhausen vertreten je zwei Abteilungsleitungsmitglieder gemeinsam.
- Zur Erledigung von Bankgeschäften, wie Bankabhebungen, Überweisungen etc., sind der Kassenwart, der Abteilungsleiter/-in oder dessen Stellvertreter/-in berechtigt.
- Für Einzelausgaben von mehr als 5000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Aufgaben der Abteilungsleitung und deren Beschlussfähigkeit richten sich nach der Satzung des TSV Schwabhausen (§ 13), wobei die Abteilungsleitung **beschlussfähig ist**, wenn mind. **drei Mitglieder der Abteilungsleitung** anwesend sind (Beschlüsse mit einfacher Mehrheit). Dabei ist es erforderlich, dass zumindest der Abteilungsleiter/-in oder dessen Vertreter/-in in die Entscheidung mit einbezogen werden.

### 3. Beiträge

- Die TA erhebt zur Deckung der anfallenden Kosten für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spielbetriebes von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe der beiden Beitragsarten ist in der Jahreshauptversammlung der TA zu bestimmen. Anfallende Kosten für Trainer, dessen evtl. Platzmiete, Kleidung, Bällen und Schlägern sind von dem entsprechenden Mitglied zu entrichten.
- Der erste Beitrag wird sofort nach Eintritt in die TA fällig. Die Jahresbeiträge werden jeweils ab dem 1. Januar des Beitragsjahres für die kommende Saison abgezogen. Ein früherer Termin des laufenden Jahres kann durch mehrheitlichen Beschluss der Abteilungsleitung festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder, die nach dem 1. August eines laufenden Jahres eingetreten sind, zahlen den halben Jahresbeitrag.

- Beitragsgruppen

I	Erwachsene
II	Ehegatte zu Gruppe I
III	Erwachsene ab 18 Jahre in Ausbildung, Lehre Studium, Militär
IV	Schüler mit einem Elternteil
V	Schüler ohne Elternteil
VI	Passive
VII	Familien (Ehepaar & alle deren Kinder)

Der Wechsel in die Gruppe 1, II oder III findet im Jahr nach dem 18. Geburtstag statt. Automatisch wird der jeweils günstigste Tarif gewählt.

Derzeit gelten folgende Tarife:

<b>Gruppe</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
I Erwachsene	80 Euro
II Ehegatte zu Gruppe I	50 Euro
III Erwachsene ab 18 Jahre in Ausbildung, Lehre, Studium, Militärdienst oder Zivildienst	30 Euro
IV Schüler mit einem Elternteil	15 Euro
V Schüler ohne Elternteil	30 Euro
VI Passive	15 Euro
VII Familien	145 Euro

In die Gruppe VI, auf passive Mitgliedschaft, kann nur aus den o.g. Gruppen I – V umgestellt werden, eine Neuaufnahme als passives Mitglied ist nicht möglich.

- **Gastspielerregelung**

Die Gebühren für einen Gastspieler sind jeweils von dem entsprechenden Vereinsmitglied zu entrichten. Spieler der Vereine TC Machtenstein und TSV Arnbach gelten nur im Falle eines Trainings als Gastspieler. Im Falle eines Einzels oder Doppels müssen mindestens 50% der Spieler Mitglied im TSV Schwabhausen sein. Es gelten folgende Tarife:

	<b>Tarif pro Gastspieler:</b>
Gastspieler - Einzel pro Stunde	5 Euro
Gastspieler - Doppel pro Stunde	2,50 Euro
Einzelgastspielertraining pro Stunde	5 Euro
Gruppentraining pro Stunde	2,50 Euro

#### 4. Arbeitsstunden

- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird für alle aktiven Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf mind. 5 Stunden festgelegt. Sollte es die Situation für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spielbetriebes sowie die Situation außerordentlicher Baumaßnahmen erfordern, kann die Abteilungsleitung die festgelegten Arbeitsstunden erhöhen. Für eine solche Entscheidung ist ein mehrheitlicher Beschluss der Abteilungsleitung erforderlich.
- Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **13 Euro** pro Stunde belastet. Die Höhe des Betrages bei nicht geleisteter Arbeitsstunde kann nur durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung verändert werden.
- Die Übertragbarkeit der Arbeitsstunde ist bei Ehepartner, ansonsten nur durch die Zustimmung der Abteilungsleitung möglich.
- Die zu verrichtenden Arbeitsstunden sind von der Abteilungsleitung rechtzeitig auszuschreiben bzw. mit der Abteilungsleitung abzustimmen. Anderweitig geleistete Arbeitsstunden werden nicht anerkannt.

#### 5. Spielordnung

Für die Abwicklung des Spielbetriebes wird eine besondere Spiel- und Platzordnung herausgegeben. Änderungen dieser Spiel- und Platzordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### 6. Aufnahme

Aufgenommen werden kann jeder Freund und Gönner der TA Schwabhausen.

**7. Austritt**

Die Mitgliedschaft gilt für das volle Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls sie nicht bis zum 30. November eines laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Änderungen innerhalb der Mitgliedschaft sind ebenso bis zum 30. November eines laufenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

**8. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung müssen durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

**9. Ausschluss, Rechte und Pflichten**

Siehe Satzung des Hauptvereines

**10. Auflösung**

Die Auflösung der TA kann nur auf einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Letzte Änderung lt. Versammlungsbeschluss vom **17.04.2009**

gez. Stefan Haase